

**Arbeitskreis Verkehrsplanung**

**Herbert van Gerpen**  
Diplom-Volkswirt, Ing. (grad.)

Aneken 20  
22869 Hamburg-Schenefeld  
Tel.: 040 / 830 73 11

An die  
Bürgermeisterin der  
Stadt Schenefeld

22869 Schenefeld

Schenefeld, den 13.09.2011

**Antrag gem. § 4 Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein (IFG-SH),  
hier: Anforderung der in der Mail vom 4.9.2011 beschriebenen Unterlagen**

Sehr geehrte Frau Küchenhof,

mit der Mail vom 4.9.2011 hatte ich Sie um die in den Punkten 1-3 aufgelisteten Informationen gebeten (siehe Anlage).

Sie haben darauf nicht geantwortet, sondern mir lediglich durch Herrn Rosenzweig einige Banalitäten zu Punkt 1 meiner Informationsanforderungen zukommen lassen. Aus Gründen der Höflichkeit möchte ich mich dazu nicht weiter äußern, wenn ich auch manchmal im Zweifel bin, ob deutlichere Worte nicht doch angebrachter wären.

Unterstellend, daß Sie inzwischen wissen und akzeptieren, daß das Informationsfreiheitsgesetz für Schleswig-Holstein (IFG-SH) auch für die Verwaltung der Stadt Schenefeld gilt, liste ich nachfolgend noch einmal auf, welche Informationen ich anfordere.

**1. Zumholz-Gutachten zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans**

**a)** Damit ist die vollständige Untersuchung des Büros Zumholz Landschaftsarchitektur gemeint, nicht nur die Teile, die auf der Website der Stadt als „Steckbriefe“ veröffentlicht wurden. Bei diesen „Steckbriefen“ kann es sich eigentlich nur um tabellarische Zusammenfassungen handeln, die eventuell auch nur den Anhang darstellen. Es fehlen alle typischen Bestandteile eines Gutachtens, die eine qualifizierte Aussage und Bewertung überhaupt erst möglich machen.

An dieser Stelle<sup>1</sup> möchte ich vor allem auf die Beschreibung der angewandten Methodik und generell der methodischen Grundlagen der Untersuchung verweisen. Weiterhin fehlen die Beschreibung des Auftrags, ein Inhaltsverzeichnis, textliche Ausführungen und Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten in den „Steckbriefen“ etc.

---

<sup>1</sup> Ich bin gerne bereit, Ihnen in einem Gespräch ausführlich darzustellen, wie ein Gutachten üblicherweise aussieht und woraus es besteht.

b) In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 30. August d. J. teilte der Stadtplaner Leimert mit, daß dem Büro Zumholz „zugearbeitet“ wurde und zwar

- Biotopkartierung durch Heinzel + Gettner (Schönkirchen bei Kiel);
- Artenschutzrechtliche Betrachtung durch Bioplan (Neumünster).

Dieses Material fordere ich ebenfalls als vermutlichen Bestandteil des Gutachtens an. Es müßte entweder Anlage bei Zumholz als Hauptgutachter und/oder nachvollziehbar im Gutachten aufgeführt und erläutert sein.

Aus den Untersuchungen muß zum Beispiel hervorgehen, anhand welcher Bewertungsgrundlagen gearbeitet wurde, ob z. B. die Rote Liste der Säugetiere oder das MLUR Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein verwendet wurde.

## **2. Auftragsbeschreibung**

Eine Bewertung der Untersuchung ist ohne die von der Verwaltung vorgegebene Auftragsbeschreibung nicht möglich (Gegenstand der Untersuchung, Abgrenzung der Flächen, Bewertungstatbestände etc.). Auch die mündlich getroffenen Absprachen sollten inhaltlich mitgeteilt werden.

## **3. Gutachten von Carsten Lutz für den Bereich des LSG 06**

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 10.2.2011 teilte der Stadtplaner Leimert mit, daß die von dem Diplombiologen Carsten Lutz erstellte biologische Bestandsaufnahme zum LSG 06 vorliegt. Im Protokoll wird auf Seite 3 von einem Gutachten „Bestandserfassung Vögel und Fledermäuse und artenschutzfachliche Betrachtung“ gesprochen.

Ich möchte Sie bitten, mir alle angeforderten Informationen als Dateien per Mail zu schicken. Die Kosten für die Gutachten sollten öffentlich bekannt gegeben werden.

Wenn die Stadt Schenefeld, wie in der anliegenden Mail aufgeführt, lt. ihrer Gebührenordnung für Kopien 0,50 € und 1,00 € je DIN A 4 Seite bzw. DIN A 3 Seite fordert und der Bürger dann möglicherweise 50 Euro oder mehr für eine Information bezahlen soll, so läuft das faktisch auf eine Beschränkung seiner Rechte hinaus. Das würde ich nicht mehr als „angemessen“ im Sinne des Gesetzgebers bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert van Gerpen  
Sprecher des Arbeitskreises Verkehrsplanung

P. S.: Kopie zur Kenntnisnahme an Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz  
Schleswig-Holstein, Kiel

Anlage